



Anlagereglement

ANLAGEREGLEMENT
der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld

vom 3. Dezember 2020

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind stets eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetzliche Grundlagen und Begriffe		III
A.	EINLEITUNG	
Art. 1	Zweck der Anlagerichtlinien	1
B.	GRUNDSÄTZE	
Art. 2	Allgemeine Grundsätze	1
Art. 3	Liquidität / Umlaufvermögen	2
Art. 4	Risiko der Anlagen	2
Art. 5	Rendite der Anlagen	2
C.	ANLAGEKONZEPT	
Art. 6	Finanzplanung und Anlagestrategie	3
D.	ANLAGEORGANISATION	
Art. 7	Verantwortlichkeit	3
Art. 8	Vermögensverwaltung	3
Art. 9	Loyalität in der Vermögensverwaltung	4
E.	RICHTLINIEN	
Art. 10	Allgemeines	5
Art. 11	Die Anlagestrategie	5
Art. 12	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	5
Art. 13	Kollektivanlagen	5
Art. 14	Ausübung der Aktionärsrechte	6
Art. 15	Bestimmungen für die Anlagekategorien	6
Art. 16	Derivative Instrumente	8
Art. 17	Strukturierte Produkte	9
Art. 18	Ausleihen von Wertschriften	9
Art. 19	Bewertung	9
Art. 20	Wertschwankungsreserve	9

F. CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG

Art. 21	Allgemein	10
Art. 22	Art, Umfang und Frequenz	10

G. INKRAFTTRETEN

Art. 23	Inkrafttreten	11
---------	---------------	----

ANHANG

Anhang 1:	Anlagestrategie und Zielgrösse für die Wertschwankungsreserve	12
-----------	---	----

Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
VegüV	Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (SR 221.331)
Arbeitgeber	Stadt Frauenfeld, weitere Körperschaften und Firmen, die der Stiftung mittels Anschlussvertrag angeschlossen sind.
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht.
Aufsichtsbehörde	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht http://www.ostschweizeraufsicht.ch
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
Stiftung	Pensionskasse der Stadt Frauenfeld
Swiss GAAP FER	<u>Swiss</u> <u>G</u> enerally <u>A</u> ccepted <u>A</u> ccounting <u>P</u> riniples <u>F</u> achempfehlung zur <u>R</u> echnungslegung; Herausgegeben durch die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in Zürich
Versicherter	Der Versicherung unterstehender Arbeitnehmer gemäss den Bestimmungen dieses Reglements sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.

A. EINLEITUNG

Art. 1 Zweck der Anlagerichtlinien

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1 | Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 BVG und aufgrund der Stiftungsurkunde vom 20. August 2013 das folgende Anlagereglement. Das Anlagereglement definiert unter Berücksichtigung des BVG, der dazugehörigen Verordnungen sowie allfälliger interner Regelungen der Pensionskasse die Anlagetätigkeit. | Zweck |
| 2 | Die Richtlinien werden mit Beschluss des Stiftungsrates angepasst, wenn Veränderungen der gesetzlichen, wirtschaftlichen oder anderen massgeblichen Rahmenbedingungen dies erfordern. | Richtlinien |

B. GRUNDSÄTZE

Art. 2 Allgemeine Grundsätze

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| 1 | Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Grundsätze von Art. 49a bis 52 BVV 2. | Gesetz |
| 2 | Die Verwaltung des Vermögens der Pensionskasse hat zum Ziel, die Ansprüche der Versicherten zusammen mit den reglementarischen Beiträgen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden dauerhaft sicherzustellen. | Ziel der Vermögensverwaltung |
| 3 | Die Pensionskasse verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln. | Grundsätze |
| 4 | Die Interessen der Gesamtheit der Versicherten stehen bei der Anlagetätigkeit jederzeit im Vordergrund. | Interesse |
| 5 | Die Stiftung verteilt ihre Mittel auf die verschiedenen Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige. Die Begrenzung der einzelnen Anlagen richtet sich nach Art. 54 ff BVV 2. | Diversifikation |
| 6 | Sie sorgt für eine entsprechende Aufteilung ihres Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen. | Anlagedauer |
| 7 | Die Pensionskasse wählt eine Ablauforganisation, die auf die genannten Ziele ausgerichtet ist. | Organisation |

- | | | |
|-------------------------------------|----|---|
| Berichterstattung | 8 | Die Berichterstattung lässt eine schlüssige Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Lage der Pensionskasse durch die verantwortlichen Organe zu. |
| Nachhaltige Anlagen | 9 | Der Anlageausschuss hat die Ethos-Prinzipien für nachhaltige Anlagen einzuhalten. Der Stiftungsrat kann auf Antrag des Anlageausschusses die Ausschlusskriterien abweichend definieren. |
| Alternatives Nachhaltigkeitsranking | 10 | Wo keine Ethos Nachhaltigkeitsrankings verfügbar sind, entscheidet der Anlageausschuss im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Informationen nach den Ethos-Prinzipien. |

Art. 3 Liquidität / Umlaufvermögen

- | | | |
|--|---|--|
| | 1 | Die Liquiditätshaltung stellt sicher, dass die eingegangenen Verpflichtungen der Pensionskasse jederzeit termingerecht ausgerichtet werden können. |
|--|---|--|

Art. 4 Risiko der Anlagen

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| Risikofähigkeit und -bereitschaft | 1 | Der nach anerkannten Regeln ermittelten Risikofähigkeit, der gesetzlich und vertraglich eingegangenen Verpflichtungen der Pensionskasse und der Risikobereitschaft ist bei der Bestimmung der Anlagestrategie und der davon zulässigen Abweichungen Rechnung zu tragen. |
| Struktur des Vermögens | 2 | Die Struktur des Vermögens berücksichtigt insbesondere die Situation der Passiven unter Beachtung der tatsächlichen finanziellen Lage sowie die zu erwartenden Entwicklungen im Versichertenbestand, der Finanzmärkte und der Vorsorgepolitik. |
| Risiko- und Ertragsoptimierung | 3 | Das Anlagevermögen wird zur Risiko- und Ertragsoptimierung auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte und Währungen verteilt und es ist eine genügende Marktliquidität sicherzustellen. |

Art. 5 Rendite der Anlagen

- | | | |
|--|---|---|
| | 1 | Die angestrebte Rendite der Anlagen wird im Rahmen der Risikofähigkeit festgelegt und soll einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Leistungsversprechen leisten. |
|--|---|---|

C. ANLAGEKONZEPT

Art. 6 Finanzplanung und Anlagestrategie

- | | | |
|---|--|----------------------------|
| 1 | Die angestrebte Rendite, das Risiko der Anlagestrategie und die zulässigen Abweichungen von der Strategie in der Umsetzung werden im Rahmen der strategischen Finanzplanung festgelegt. Diese berücksichtigt insbesondere die nach gängigen Regeln ermittelte Risikofähigkeit, die bestehenden und erwarteten Verpflichtungen der Pensionskasse, das erwartete Ertragspotenzial der Finanzmärkte sowie die Risikobereitschaft der Pensionskasse. | Strategische Finanzplanung |
| 2 | Der Stiftungsrat lässt nach Bedarf eine Asset-Liability-Studie erstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagestrategie der Risikofähigkeit und der Risikotragpflicht der Pensionskasse sowie der Risikobereitschaft entspricht und der Zielwert für die Wertschwankungsreserve der Anlagestrategie angemessen ist. | ALM-Studie |

D. ANLAGEORGANISATION

Art. 7 Verantwortlichkeit

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Soweit er Aufgaben im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen an Ausschüsse oder Dritte überträgt, haftet er für gebührende Sorgfalt bei deren Auswahl, Instruktion und Überwachung. | |
|---|---|--|

Art. 8 Vermögensverwaltung

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Der Stiftungsrat kann zum Zweck der optimalen Verwaltung des Vermögens einen Ausschuss bilden. Diesem gehören je ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter sowie der Geschäftsführer an. Zudem kann ein externer Anlageexperte, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates ist, als Sachverständiger diesem Ausschuss angehören. Die Wahl dieses externen Anlageexperten erfolgt durch den Stiftungsrat. Besteht kein Anlageausschuss, so übernimmt der Stiftungsrat selbst diese Funktion. | Anlageausschuss |
|---|---|-----------------|

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| Anlagestrategie und Bandbreiten | 2 | Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten für den Anlageausschuss verbindlich im Anhang dieses Anlagereglements fest. Dabei stehen die Interessen der Destinatäre im Vordergrund. Er ist berechtigt, die notwendigen Anpassungen jederzeit oder auf Antrag des Anlageausschusses vorzunehmen. Er ist jederzeit berechtigt, weitere generelle Anweisungen oder weitergehende Vorschriften inkl. Einschränkungen zu den einzelnen Anlagekategorien zu erlassen. |
| Cash-Management | 3 | Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management inkl. deren Planung und Überwachung. Er orientiert den Stiftungsrat über die Ergebnisse und Planung mindestens jährlich. Er regelt seine Stellvertretung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat. |
| Verantwortlichkeit | 4 | Der Anlageausschuss setzt die Anlagestrategie um und bewegt sich bei seiner Anlagetätigkeit in den vorgegebenen Bandbreiten und weiteren Richtlinien des Stiftungsrates. |

Art. 9 Loyalität in der Vermögensverwaltung

- | | | |
|---------------------|---|---|
| Vermögensverwaltung | 1 | Die Stiftung darf gemäss Art. 48h BVV 2 nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 51b Abs. 1 BVG sowie der Art. 48f und 48g- 48l BVV 2 Gewähr bieten. Zudem gelten die entsprechenden Bestimmungen im Organisationsreglement. |
| Wechsel | 2 | Wechsel in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. |
| Funktionentrennung | 3 | Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein. |
| Vertragsbindung | 4 | Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können. |

E. RICHTLINIEN

Art. 10 Allgemeines

- | | | |
|---|--|---------------------------------|
| 1 | Der Stiftungsrat bestimmt mit der Genehmigung der Anlagestrategie, die zulässigen Anlagekategorien, die neutralen Gewichtungen der Kategorien und die entsprechenden taktischen Bandbreiten. | Genehmigung der Anlagestrategie |
| 2 | Die gewählte Anlagestrategie erfüllt jederzeit die gesetzlichen Anforderungen. | Gesetzliche Anforderungen |

Art. 11 Anlagestrategie

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Die gültige Anlagestrategie der Pensionskasse und die dazugehörigen Bandbreiten sind im Anhang aufgeführt. Sie sind ein integrierender Bestandteil dieser Richtlinien. | |
|---|--|--|

Art. 12 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 BVV 2 ist zulässig, sofern der Vorsorgezweck dadurch nicht gefährdet wird. | Grundsatz |
| 2 | Der Stiftungsrat hat sicherzustellen, dass die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch im Falle der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten erfüllt sind. | Anforderungen |
| 3 | Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 wird jährlich im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt. | Bericht |

Art. 13 Kollektivanlagen

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Die Anlage des Vermögens oder Teile davon in indirekte Anlageformen ist zulässig (beispielsweise Ansprüche von Anlagestiftungen, Anteile von Anlagefonds oder Vermögensanlage in Beteiligungsgesellschaften oder Indexzertifikate). Die kollektiven Anlagen und die Beteiligungsgesellschaften sind bezüglich der äquivalenten Grundrisiken den Direktanlagen gleichgestellt. | |
|---|---|--|

Art. 14 Ausübung der Aktionärsrechte

- | | | |
|----------------|---|---|
| Grundsätze | 1 | Der Stiftungsrat legt die Grundsätze fest, wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Ausübung der Aktionärsrechte erfolgt ausschliesslich bei Unternehmungen mit Hauptsitz in der Schweiz. |
| Delegation | 2 | Er delegiert die Umsetzung der Grundsätze sowie den Entscheid, in welcher Form die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen, an den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist dabei frei, die Ausübung durch einen von ihm bestimmten und bevollmächtigten Interessenvertreter vorzunehmen oder sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Stiftungsratssitzungen über seine Tätigkeit. |
| Stimmverhalten | 3 | Das Stimmrecht wird im Interesse der Versicherten wahrgenommen. Wenn dies nicht den Anträgen des Verwaltungsrates entspricht, legt der Stiftungsrat das Stimmverhalten zu Handen des Geschäftsführers fest. Bei direkt gehaltenen Aktienanlagen besteht eine Stimmpflicht gemäss Art. 22 VegüV. Es kann auf die Abgabe der Stimme jedoch verzichtet werden, wenn dies im Interesse der Versicherten ist. |
| Bericht | 4 | Das Stimmverhalten wird zusammenfassend in einem separaten Bericht bei der Geschäftsstelle zur Einsicht offengelegt. Die Offenlegung muss nur in jenen Punkten detailliert erfolgen, in denen die Vorsorgeeinrichtung den Anträgen des Verwaltungsrates nicht gefolgt ist oder sich der Stimme enthalten hat. |

Art. 15 Bestimmungen für die Anlagekategorien

- | | | |
|--------------------------|---|--|
| Liquidität und Geldmarkt | 1 | Der Liquidität dürfen Kontoguthaben, Geldmarktanlagen, Obligationen mit einer Restlaufzeit bis maximal 12 Monate sowie Marchzinsen zugerechnet werden. Bei allen Geldmarktanlagen ist auf eine ausreichende Bonität zu achten. |
| Hypotheken | 2 | Hypotheken sind in der Form von Kollektivanlagen zugelassen. Die Vergabe von Hypothekarkrediten ist ausgeschlossen. Das Anlagegebiet beschränkt sich auf „Hypotheken Schweiz“. |
| Darlehen | 3 | Darlehen an die Stadt Frauenfeld und deren Betriebe sowie an die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und |

Arbeitgeber sind zulässig. Es gelten die Einschränkungen gemäss Art. 57 BVV 2.

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 4 | Anlagen in Obligationen können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen. | Obligationen |
| 5 | Bei der Auswahl der Anlagen ist insbesondere auf die Qualität des Schuldners und die Liquidität der Anlagen zu achten. Sie werden dann als bonitätsmässig einwandfrei betrachtet, wenn sie bei einer anerkannten Ratingagentur oder Grossbank mit einem Mindestrating von „BBB-„ (Referenz: Standard & Poors) oder äquivalent eingestuft wird. Neuanlagen in Schuldner mit schlechteren Ratings als „BBB-“ sind grundsätzlich nicht gestattet. Bestehende Anlagen in Schuldner, deren Rating sich verschlechtert und das Mindestrating von BBB nicht mehr erreichen, sind innert einer Frist von 6 Monaten zu verkaufen. | Rating |
| 6 | Der Anlageausschuss hat beim Anlageentscheid die massgebliche Ratingagentur oder Grossbank festzulegen, deren Rating sie für den Entscheid verwenden will. Die Ratingagentur oder Grossbank hat über ein gutes Renommee zu verfügen. | Ratingagentur |
| 7 | Ist ein angewendetes Rating nicht mehr verfügbar, hat der Anlageausschuss eine adäquate Institution zu bestimmen, deren Rating künftig zu beachten ist. | Wechsel der Ratingagentur |
| 8 | Die Begrenzung pro Schuldnerin oder Schuldner richtet sich nach Art. 54 BVV 2. | Begrenzung pro Schuldner |
| 9 | Anlagen in Aktien können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen erfolgen. Die Begrenzung pro Gesellschaft richtet sich nach Art. 54a BVV2. | Aktien |
| 10 | Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden. | Börsenkotierung |
| 11 | Immobilien sind in der Form von Kollektivanlagen sowie in Ausnahmefällen in direkten Immobilienanlagen zulässig. | Immobilien |
| 12 | Direktanlagen dürfen nur in der Schweiz erfolgen. | Direktanlagen Immobilien |
| 13 | Anlagen in Immobilienaktien zur Abdeckung der Immobilienquote sind soweit zulässig, als es keine Doppelabdeckung mit Anlagen aus den Aktienkategorien gibt. | Immobilienaktien |

- | | | |
|-----------------------------|----|---|
| Erweiterung Immobilienquote | 14 | Für die Anlagen in Immobilien wird eine Erweiterung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 in Anspruch genommen. Diese Erweiterung gilt sowohl für die Begrenzung pro Immobilie als auch für das gesamte Engagement in Immobilien. Die entsprechenden erweiterten Limiten werden im Anhang 1 festgehalten. |
| Alternative Anlagen | 15 | Alternative Anlagen sind im Rahmen der Anlagestrategie (Anhang 1) nur in kollektiver Form erlaubt. Bei den Kollektivanlagen in alternative Anlageinstrumente darf keine Nachschusspflicht bestehen. |
| Infrastrukturanlagen | 16 | Bei Anlagen in Infrastruktur sind keine kotierten Infrastrukturaktien zulässig. |

Art. 16 Derivative Instrumente

- | | | |
|------------------------|---|--|
| Derivative Instrumente | 1 | Das Vermögen wird grundsätzlich in Basiswerten angelegt. Ausnahmsweise ist der ergänzende Einsatz von derivativen Instrumenten im Rahmen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), insbesondere Art. 56a BVV 2, zugelassen. |
| Einsatz | 2 | Der Einsatz solcher Instrumente muss fachmännisch begründet sein und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllen: |
| Deckung | 3 | Es sind keine Positionen oder Verpflichtungen ohne Deckung gestattet, das heisst es müssen bei engagementerhöhenden Positionen jederzeit die notwendige Liquidität bzw. bei engagementreduzierenden Positionen die entsprechenden Basiswerte vorhanden sein; |
| Beschränkung | 4 | Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von den in diesen Richtlinien zugelassenen Basiswerten abgeleitet sind; |
| Nachvollziehbarkeit | 5 | Die Konstruktion und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate müssen für den Stiftungsrat nachvollziehbar sein; |
| Liquidität und Bonität | 6 | Die eingesetzten Instrumente müssen über eine genügende Marktliquidität und über eine gute Bonität der Gegenseite verfügen; |
| Berichterstattung | 7 | Die eingegangenen Positionen sind in der Berichterstattung mit dem Engagement gemäss den Richtlinien des |

Bundesamtes für Sozialversicherung aufzuführen (Zuteilung zu den entsprechenden Anlagekategorien nach dem ökonomischen Exposure).

Art. 17 Strukturierte Produkte

- 1 Innerhalb der einzelnen Anlagekategorien können strukturierte Produkte (auf Anrechnung an die jeweilige Quote) frei eingesetzt werden, wenn sie die für die jeweilige Anlagekategorie geltenden Voraussetzungen sachgemäss erfüllen und ausserdem auch im ungünstigsten Fall die Beibehaltung des Risiko-Charakters der Anlagekategorie gewährleistet ist.

Art. 18 Ausleihe von Wertschriften

- 1 Die Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending and Borrowing) ist nicht erlaubt.

Art. 19 Bewertung

- | | |
|---|----------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken und die Jahresrechnung wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 erstellt und gegliedert. | Swiss GAAP FER
26 |
| <ol style="list-style-type: none"> 2 Die Verwaltungskosten sind nach den Regeln der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 auszuweisen. | Verwaltungskosten |
| <ol style="list-style-type: none"> 3 Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identification Number), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Der Stiftungsrat muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden (Art. 48 ff. BVV 2). | Ausweis |

Art. 20 Wertschwankungsreserve

- | | |
|--|-------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Wertschwankungsreserve bezweckt das Auffangen von Kursschwankungen auf den Anlagen und dient der | Zweck |
|--|-------|

Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse.

- | | | |
|---------|---|---|
| Höhe | 2 | Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve wird anhand der gültigen Anlagestrategie definiert und ist im Anhang aufgeführt. |
| Äufnung | 3 | Die Wertschwankungsreserve wird nach den finanziellen Möglichkeiten bis höchstens zur Zielgrösse geäufnet resp. aufgelöst. Das heisst, ein Ertragsüberschuss in der Jahresrechnung kann nur ausgewiesen werden, sofern die Zielgrösse erreicht ist. Eine Unterdeckung wird nur bilanziert, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist. |

F. CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG

Art. 21 Allgemein

- 1 Der Anlageausschuss besorgt die Vermögensverwaltung im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien. Er informiert den Stiftungsrat regelmässig.

Art. 22 Art, Umfang und Frequenz

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| Prüfung der Anlagestrategie | 1 | Der Anlageausschuss überprüft jährlich die Anlagestrategie und legt dem Stiftungsrat den jährlichen Bericht mit der Darstellung der Vermögenssituation zur Genehmigung vor. |
| Berichterstattung | 2 | Der Geschäftsführer stellt die jährliche Berichterstattung über die Stiftung zuhanden der Versicherten und des Amtes für berufliche Vorsorge sicher. |
| Unterjährige Informationen | 3 | Der Geschäftsführer stellt weiter sicher, dass der Stiftungsrat und der Anlageausschuss mindestens vierteljährlich folgende Dokumentationen erhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Gesamtvermögens; • Erzielte Rendite in der Berichtsperiode; • Einhaltung der taktischen Bandbreiten in der Berichtsperiode. |

G. INKRAFTTRETEN

Art. 23 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Änderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Frauenfeld, 3. Dezember 2020

PENSIONS-KASSE DER STADT FRAUENFELD

Präsident

Vize-Präsident

Anders Stokholm
Arbeitgebervertreter

Markus Kutter
Arbeitnehmervertreter

Anhang 1 Anlagestrategie und Zielgrösse für die Wertschwankungsreserve

Gesamtvermögen	Vermögensaufteilung				
	Anlagekategorie (Art. 53 Abs. 1)	Strategie	Bandbreite Min.	Bandbreite Max.	Ziel-Wertschwankungsreserven nach Anlagekat.
Liquidität & Geldmarkt (Bst. b Ziff. 1 und 2)	2.0%	1.0%	5.0%	0.0%	
Hypotheken Schweiz in CHF (Bst. b Ziff. 6)	5.0%	3.0%	7.0%	10.0%	Bst. a: 50%
Obligationen + Darlehen in CHF (Bst. b Ziff. 3, 4, 5 und 7)	20.0%	15.0%	33.0%	10.0%	
Obligationen in FW (Bst. b Ziff. 3, 4, 5 und 7)	5.0%	2.0%	10.0%	15.0%	
Nominalwerte total	32.0%	21.0%	55.0%		
Aktien Schweiz in CHF (Bst. d)	18.0%	14.0%	22.0%	30.0%	
Aktien Welt in FW (ohne Emerging Markets) (Bst. d)	12.0%	8.0%	16.0%	30.0%	
<i>Total Aktien</i>	30.0%	22.0%	38.0%		Bst. b: 50%
Immobilien Schweiz direkt / AST in CHF (Bst. c)	20.0%	15.0%	25.0%	15.0%	
Immobilien Schweiz indirekt / Fonds in CHF (Bst. c)	5.0%	0.0%	10.0%	20.0%	
Immobilien Welt hedged in CHF (Bst. c)	4.0%	2.0%	6.0%	20.0%	Bst. c: 10%
<i>Total Immobilien</i>	29.0%	17.0%	32.0%		Bst. c: 30% Erweiterung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2: 32%
Gold hedged in CHF (Alternative Anlagen, Bst. e)	2.0%	0.0%	4.0%	35.0%	Bst. d: 15%
Infrastruktur (Bst. d ^{bis})	7.0%	0.0%	10.0%	30.0%	Bst. f: 10%
Sachwerte total	68.0%	39.0%	87.0%		
Fremdwährungsanteil total	24.0%	10%	26.0%		Bst. e: 30%
Ziel-Wertschwankungsreserve gesamt				20.1%	